



**Verordnung
über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundeanleinverordnung – HAV -)**

vom 18. Januar 2022

Die Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach erlässt aufgrund von Art 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Ordnungsgesetz - (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, folgende

Verordnung

§ 1

Anleinplicht

- (1) Wer große Hunde oder Kampfhunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass diese keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder öffentliche Reinlichkeit darstellen.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und zum Schutz der öffentlichen Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im Innenbereich, auf dem Gebiet der Gemeinde Bayerbach b. Ergoldsbach ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 3,00m nicht überschreiten.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S.268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (2) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (3) Innenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der beplante sowie der unbeplante Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB).
- (4) Der Begriff der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Sinne dieser Verordnung umfasst neben den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen inkl. zugehörigen Gehwegen/straßenbegleitende Grünstreifen einschließlich der Eigentümerwege im Sinne des Straßen- und Wegerechts auch solche Flächen, auf denen der private Verfügungsberechtigte eine verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit zugelassen hat oder duldet.

- (5) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Allgemeinheit gewidmete oder faktisch zur Verfügung gestellte und zu deren Erholung oder Erbauung dienende, durch Menschenhand geschaffene oder diesen Zwecken angepasste Grundstücke, insbesondere Park- und Grünanlagen. Unter den Begriff fallen auch sonstige der Öffentlichkeit zu einem dieser Zwecke zur Verfügung gestellten Flächen, auch wenn sie keine gärtnerische Ausgestaltung haben.

§ 3

Ausnahmen

Von der Anleinpflcht nach § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn und der Bundeswehr im Einsatz
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt werden.
- e) Im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt
2. entgegen § 1 Abs. 3 eine nicht reißfeste oder mehr als 3,00 m lange Leine verwendet oder
3. entgegen § 1 Abs. 4 einen Kampfhund oder großen Hund angeleint ausführt, ohne in der Lage zu sein, dieses Tier körperlich zu beherrschen oder als Verantwortlicher einen Kampfhund oder großen Hund von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.

Bayerbach b. Ergoldsbach den 25. Januar 2022



Klanikow
Erster Bürgermeister

